

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/1989

Breitenbach: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Breitenbach will zwei Auen an der Lüssel im Gebiet Mättlen aufwerten. Zu diesem Zweck werden die harten Uferverbauungen entfernt, Ein- und Auslaufbauwerke gebaut, so dass die Auen periodisch überschwemmt werden, und die Sohlschellen (Absturzbauwerke) in Blockrampen umgebaut.

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung und beantragt hierfür einen Beitrag zu gewähren.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliches

Bei der Lüssel handelt es sich um ein öffentliches Gewässer. Aus diesem Grund ist nach § 68 lit. e des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) das Projekt planungsrechtlich mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen. Die Einwohnergemeinde (EWG) Breitenbach beauftragte das Büro Böhlinger AG, Oberwil, mit den Planungsarbeiten.

Nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) überbindet der Regierungsrat die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen der EWG Breitenbach.

Mit der Gewässeraufwertung wird der Auenwald aufgewertet. Bei diesem handelt es sich um einen besonders schützenswerten Lebensraum nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Darunter fallen seltene Waldgesellschaften (Ahorn-Eschenwald, Traubenkirschen-Eschenwald, Seggen-Schwarzerlenwald). Im unerschlossenen Wald fand seit Jahren keine forstliche Nutzung mehr statt. Bis auf einen schmalen, eingewachsenen (Fischer-) Trampelpfad ist das Gebiet nicht erschlossen.

Nach § 25 Abs. 2 GWBA gilt für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone entlang von Gewässern ein minimaler Bauabstand von 15 m. § 29 GWBA sieht Ausnahmetatbestände vor. Nach § 33 GWBA sichern Kanton und Einwohnergemeinden durch ihre Richt- und Nutzungsplanung den freien Zugang zu den Ufern und deren Begehbarkeit, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Mit dem vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen

geschaffen, um einen Fussweg (Trampelpfad) in der Bauverbotszone zu erstellen. Der Trampelpfad liegt nur am Anfang und Ende in der Bauverbotszone und wird um das Auengebiet herum geführt. Der minimale Raumbedarf für Fliessgewässer ist sichergestellt.

Mit den baulichen Massnahmen für die Gewässeraufwertung wird gleichzeitig der Hochwasserschutz für einzelne Gebäude verbessert.

Der Bau und Betrieb des Fussweges stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne der Waldgesetzgebung dar und erfordert eine entsprechende waldrechtliche Ausnahmegewilligung [Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0); § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11); § 25 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12)].

Nach § 53 Abs. 1 lit. c GWBA und nach Art. 8 –10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Kantonales Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind Bauten und Anlagen an Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 69 Abs. 3 GWBA das Bau- und Justizdepartement, desgleichen für die Ausnahmegewilligung nach § 29 GWBA. Für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG sowie für die fischereipolizeiliche Bewilligung nach Art. 8 –10 BGF und § 18 FIG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Für das Vorhaben wird keine Ufervegetation nach Art. 21 NHG beseitigt. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist somit nicht notwendig.

Wegen des engen Sachzusammenhangs und aus Gründen der formellen und materiellen Koordination nach § 134 PBG rechtfertigt es sich, dass der für die Nutzungsplanung zuständige Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und auch über die wasserrechtlichen, waldrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern kann bewilligt werden, wenn sie von geringfügiger Bedeutung sind (§ 53 lit. c GWBA).

Nachteilige Nutzungen von Waldareal können bewilligt werden, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen und wenn die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Art. 16 WaG und § 25 WaVSO).

Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Projekt geprüft. Sie haben festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen, waldrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen gegeben sind. Dem Bau des Trampelpfades kann zugestimmt werden. Die Funktionen und die Bewirtschaftung des Waldes werden nicht beeinträchtigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das geplante Vorhaben verbessert den ökomorphologischen Zustand der Lüssel auf einer Strecke von ca. 230 m von „stark beeinträchtigt“ auf die Stufe „naturnah“ und entspricht damit den Kriterien

des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für Renaturierungen. Das Projekt erfüllt in diesem Abschnitt die kantonalen Anforderungen bezüglich Raumbedarf. Die Anforderungen an die Gestaltung von Gewässeraufwertungen werden auf der ganzen Länge erfüllt.

Das Projekt wurde von den Ämtern Raumplanung (ARP), Umwelt (AfU) und Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) vorgeprüft. Die gestellten Begehren der Fachstellen sind berücksichtigt worden.

Die Gemeindeversammlung Breitenbach hat am 8. Februar 2010 dem Projekt „Gewässeraufwertung Lüssel In den Mättlen (Lüsselaue)“ zugestimmt und einen Bruttokredit von Fr. 570'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt.

2.2 Finanzielles

Die veranschlagten Kosten von Fr. 570'000.00 (inkl. MwSt.) sind subventionsberechtigt.

An Massnahmen für den Hochwasserschutz und Revitalisierung von Gewässern mit Kosten von weniger als 1 Mio. Franken gewährt der Bund im Rahmen der Programmvereinbarung „Gemeindeprojekte NFA Grundangebot Renaturierungen und Schutzbauten“ dem Kanton Solothurn einen Globalbeitrag von Fr. 450'000.00.

Dieser Betrag wird vom Kanton Solothurn an die einzelnen Projekte weitergegeben.

Das vorliegende Projekt erfüllt die Anforderungen des Bundes. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Betrag soll demnach dafür beansprucht werden.

Unter Einschluss der Bundesgelder in der Höhe von 35 % der Gesamtkosten soll der Einwohnergemeinde Breitenbach ein Staatsbeitrag in der Höhe von 80 % oder maximal Fr. 456'000.00 gewährt werden. Falls die Aufwertungskriterien des Bundesamtes für Umwelt nicht erfüllt werden, wird der Beitrag auf 25 % der Gesamtkosten reduziert.

Allfällig subventionsberechtigte Nachträge sind vor der Realisierung dem Amt für Umwelt mitzuteilen und von diesem genehmigen zu lassen. Das Projekt ist in der Mehrjahresplanung Wasserbau 2011 enthalten.

Der Gemeinderat Breitenbach hat den kantonalen Nutzungsplan an seiner Sitzung vom 26. April 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften wurde vom 3. Mai 2010 bis und mit 2. Juni 2010 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Das kantonale Naturreservat „Lüsselaue“ soll mit einer separaten Schutzverfügung festgelegt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen und §§ 15 ff, 69 und 134 PBG, §§ 16 ff GWBA, Art. 16 WaG, § 9 WaGSO, Art. 8 –10 BGF, § 18 FiG sowie §§ 27 lit. d, 28^{bis} Abs. 4, 53 Abs. 1 lit. a und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

- 3.4 Der Einwohnergemeinde Breitenbach wird die Bewilligung erteilt, die Lüssel nach dem Plan Nr. 4793.1500 – 01 A zu revitalisieren (aufzuwerten). Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.5 Der Einwohnergemeinde Breitenbach wird für die Gewässeraufwertung der Lüssel und die Erstellung eines Trampelpfades mit Mergelbelag die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung sowie die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt.
- 3.6 Der Einwohnergemeinde Breitenbach wird für den Bau des Trampelpfades mit Mergelbelag die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erteilt.
- 3.7 Auflagen und Bedingungen
- 3.7.1 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Schnitte, Normalprofil Blockrampe und Sonderbauvorschriften) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.7.2 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen, und die Protokolle der Bausitzungen mit den Sitzungsterminen sind dem Amt zuzustellen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Breitenbach. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen.
- 3.7.3 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 3.7.4 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereipolizeiliche Massnahmen notwendig sind. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Breitenbach.
- 3.7.5 Die Blockrampen sind mit einer Niederwasserrinne zu gestalten.
- 3.7.6 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.
- 3.7.7 Der Baubeginn im Waldareal ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Wald, vertreten durch den Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck / Thierstein, Tel. 061 704 70 88, E-Mail: martin.roth@vd.so.ch) rechtzeitig bekannt zu geben. Den Weisungen des Kreisförsters ist Folge zu leisten.
- Die im Waldareal erforderlichen Bauflächen sind unter Beizug des Kreisförsters im Gelände abzustecken. Der Kreisförster bestimmt, welche Bäume gefällt werden dürfen. Das angrenzende Waldareal darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, ausserhalb der bewilligten Bauflächen im Wald Baupisten und -installationen zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien jeglicher Art abzustellen oder zu deponieren.

- 3.7.8 Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung (Bepflanzung, Schutzmassnahmen usw.). Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Breitenbach. Die wiederhergestellten Flächen sind dem Kreisförster zur Abnahme zu melden.
- 3.7.9 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen- Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.7.10 Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen sind zu minimieren. Die Erdarbeiten haben mit bodenschonender Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.
- 3.7.11 Es dürfen keine Terrainveränderungen mit überschüssigem Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters ausgeführt werden. Überschüssiges Aushub- und Bodenmaterial ist an einem geeigneten Ort, z.B. für die Rekultivierung von Abbaustellen, weiterzuverwenden.
- 3.7.12 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat den Trampelpfad zu unterhalten und die Kosten hierfür zu tragen. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.7.13 Die Einwohnergemeinde Breitenbach haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau des Trampelpfades ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Fussweg entstehen.
- 3.7.14 Nach Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werks (nach SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben.
- 3.7.15 Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 26. November 2010 insgesamt 6 Exemplare des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes "Gewässeraufwertung Lüssel - In den Mättlen (Lüsselaue)" mit Sonderbauvorschriften zuzustellen.
- 3.8 Beitragszusicherung
- 3.8.1 Der Einwohnergemeinde Breitenbach wird an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 570'000.00 (inkl. MwSt.) ein Bundesbeitrag von 80 % oder maximal Fr. 456'000.00 zugesichert.
- 3.8.2 Werden die Aufwertungskriterien des Bundesamtes für Umwelt nicht erfüllt, wird der Beitrag auf 25 % reduziert.
- 3.8.3 Die Auszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.

- 3.8.4 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8.5 Nicht subventionsberechtigt sind Leistungen wie der Trampelpfad und weitere, nicht der Gewässeraufwertung (Revitalisierung) zugehörige Arbeiten.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00, die Kosten für die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung von Fr. 400.00, die fischereipolizeiliche Bewilligung von Fr. 400.00, die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 200.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Breitenbach belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Breitenbach 4226 Breitenbach

Genehmigungsgebühr	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80553)
Wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80056)
Fischereipolizeiliche Bewilligung	Fr.	400.00	(KA 410090/A 81287)
Waldrechtliche Ausnahmegewilligung	Fr.	200.00	(KA 431000/A 80942)
Publikation im Amtsblatt	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>3'023.00</u>	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111109

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci) (3)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001/A80056)

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck / Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (KA 410090/A 81079; KA 431000/A 80942)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Baukommission Breitenbach, 4226 Breitenbach

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Breitenbach: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Gewässeraufwertung Lüssel – In den Mättlen (Lüsselaue)“ mit Sonderbauvorschriften)